



**WILHELM
MAYBACH
SCHULE**

S T U T T G A R T

Leitfaden



Inhaltsverzeichnis

1. Die Schule im Überblick - damit Sie informiert sind	2
2. Zugang zum Stundenplan.....	2
3. Entschuldigungspflicht.....	2
4. Damit alle in den Pausen Erholung finden können	3
5. Alles zu Ihrer Sicherheit	3
6. Damit das Zusammenleben in der Schule gelingt, sind folgende Punkte zu beachten.....	3
7. Hinweise zur Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz.....	4
8. Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz.....	4
9. Schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage und in Schulbroschüren etc.....	6
10. Datenschutzrechtlicher Hinweis.....	6
11. Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	6
12. Umgang mit Künstlicher Intelligenz KI.....	6



Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Schulleitung und das Kollegium begrüßen Sie herzlich an der WMS. Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, sich rasch an der Schule zurechtzufinden und sich wohl zu fühlen. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Aus- und Weiterbildung.

1. Die Schule im Überblick - damit Sie informiert sind ...

Das **Sekretariat** befindet sich im 1. Stock über dem Haupteingang (Zimmer 107 und 109). Die jeweiligen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Hinweisschildern an den Sekretariatstüren oder unserer Homepage www.wilhelm-maybach-schule@wms-s.de unter „Ansprechpartner“.

Anträge für **Schulbescheinigungen** erhalten Sie im Sekretariat. Bitte geben Sie die Anträge möglichst einen Tag, bevor Sie die Schulbescheinigung benötigen, ab, spätestens jedoch in der großen Pause.

Termine mit der **Schulleitung** vereinbaren Sie bitte über das Sekretariat im Zimmer 109.

Mit dem **Beratungslehrer** können Sie während der Sprechzeiten (siehe Aushang oder unsere Homepage) in Raum U05 Kontakt aufnehmen.

Die beiden **SMV-Verbindungslehrkräfte** erreichen Sie über das Sekretariat.

Die **Jugendsozialarbeiterinnen** finden Sie in Raum U07.

Parken. Auf dem Gelände der Schule stehen nur wenige Autoparkplätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Diese werden jährlich zu Beginn des Schuljahres durch die SMV verteilt. Der Antrag befindet sich unter Downloads auf unserer Homepage. Für Zweiräder ist das Parken möglich. Im Gebiet um die Wilhelm-Maybach-Schule gibt es ein **Parkraummanagement** der Stadt Stuttgart, d. h. die Parkplätze sind kostenpflichtig.

Das **Hausmeisterdienstzimmer** befindet sich im Eingangsbereich. Die Handynummer des diensthabenden Hausmeisters ist an der Tür des Dienstzimmers ausgehängt oder über das Sekretariat zu erfragen.

2. Zugang zum Stundenplan

Über den folgenden Link kommen Sie direkt auf den Stundenplan.

https://mese.webuntis.com/WebUntis/j_spring_security_check?school=WMS+Stuttgart

Auf der Seite sind auch Installationsanleitungen für Mobiltelefone. Die Zugangsdaten werden Ihnen von Ihren Klassenlehrkräften mitgeteilt.

3. Entschuldigungspflicht

Die Entschuldigung muss möglichst am Fehltag, spätestens am folgenden Schultag mit Angabe des Grundes über WebUntis erfolgen. Siehe „Anleitung zur Abwesenheits- und Krankmeldung in UntisMobile“ auf der Homepage unter „Downloads“. Dies ist nur möglich, solange die Lehrkraft noch keine Abwesenheit eingetragen hat. In diesem Fall ist die Klassenlehrkraft per Mail zu informieren.

Sind Sie minderjährig, muss die Entschuldigung zusätzlich zur Abwesenheitsmeldung über WebUntis möglichst am Fehltag, spätestens am folgenden Werktag mit Angabe des Grundes über einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Bei häufigen Krankheiten kann der Schulleiter eine Attestpflicht anordnen.

Teilzeitschulen

Die Klassenlehrkraft kann nach dem dritten Krankheitstag die Vorlage eines Attests einfordern.

Vollzeitschulen

Die Klassenlehrkraft kann nach dem zehnten Krankheitstag die Vorlage eines Attests einfordern.

Für Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungs- oder Vorvertrag gilt darüber hinaus:

Spätestens ab dem dritten Krankheitstag ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.



Prüfungen

Bei Prüfungen muss eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am Tag nach der Prüfung vorliegen.

Fehlende Entschuldigung bei Klassenarbeiten und Prüfungen

Die Note „ungenügend“ muss erteilt werden.

Häufige Fehlzeiten

Bei häufigen Fehlzeiten behält sich die Wilhelm-Maybach-Schule vor, diese im Zeugnis zu dokumentieren.

Zentrale Nachschreibtermine für Klassenarbeiten

Liegt eine Entschuldigung für eine Klassenarbeit vor, kann die Lehrkraft die Klassenarbeit an einem Freitagnachmittag ab 15:30 Uhr in der Aula nachschreiben lassen. Berufsschülerinnen und -schüler müssen sich dafür ggf. vom Betrieb freistellen lassen.

4. Damit alle in den Pausen Erholung finden können ...

Rauchfreie Schule

Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

In den Pausen müssen die Unterrichtsräume gelüftet und nach Möglichkeit verlassen werden. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Schule nicht.

Während der Schulzeit ist der Kiosk im Eingangsbereich der Schule geöffnet. Genaue Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Bitte verhalten Sie sich den in der Nachbarschaft wohnenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern gegenüber rücksichtsvoll.

5. Alles zu Ihrer Sicherheit ...

Notfälle sind sofort der Schulleitung, dem Hausmeister oder einer Lehrkraft zu melden. Falls niemand erreichbar ist, rufen Sie die Polizei (Notrufnummer 110) oder die Feuerwehr (Notrufnummer 112).

Im Brandfall (Dauerklingelton) ist den Anweisungen der Lehrkräfte bzw. der Feuerwehr unbedingt Folge zu leisten.

In der Schule und auf dem direkten Weg von und zur Schule sind Sie gegen Unfälle versichert. Im Schadensfall ist die Klassenlehrkraft unverzüglich zu informieren. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen (mit Ausnahme der Mittagspause) ist nicht erlaubt. Bedenken Sie, dass Sie beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes den gesetzlichen Unfallschutz verlieren.

6. Damit das Zusammenleben in der Schule gelingt, sind folgende Punkte zu beachten

Mobiltelefone müssen im Unterricht ausgeschaltet in der Tasche bleiben, wenn dessen Einsatz von der Lehrkraft nicht ausdrücklich erlaubt wird.

Unterstützen Sie bitte die Mülltrennung und werfen Sie Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behälter. Achten Sie auf sparsame Verwendung von Strom, Wasser und Wärmeenergie.

Bitte gehen Sie mit Schuleigentum sorgsam um. Für schuldhaft verursachte Schäden werden Sie haftbar gemacht.

Jeder Diebstahl wird bei der Polizei angezeigt.

Wegen der Unfallgefahr ist das Werfen von Gegenständen aller Art, auch von Schneebällen, verboten.

Jede Körperverletzung, Gewaltanwendung und Diskriminierung gegen Personen ist verboten.

Verboten ist auf dem gesamten Schulgelände das Mitführen von Waffen, Drogen und pornographischen Bildern, Zeitschriften und Gegenständen.



Alkoholkonsum ist mit Schule und Lernen nicht vereinbar.

Bei Verstößen gegen bestehende Regeln müssen Sie mit Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz, bis hin zum Schulausschluss, rechnen. Außerdem wird der Ausbildungsbetrieb informiert und Straftaten werden angezeigt.

Montag, Mittwoch und Freitag müssen die Stühle nach Unterrichtsende auf die Tische gestellt werden, damit der Boden gereinigt werden kann. Dienstag und Donnerstag werden die Tischoberflächen gereinigt.

7. Hinweise zur Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sind die Schulleitungen zur Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz aller Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, verpflichtet.

Bitte lesen Sie sich die Belehrung genau durch und handeln Sie im Falle einer ernsthaften Erkrankung entsprechend! Es handelt sich bei der Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz um eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme, um im Falle möglicher ernsthafter Erkrankungen richtig handeln zu können und Ansteckungen zu vermeiden.

Mit Ihrer Unterschrift auf der separaten Liste erklären Sie, dass Sie gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Pflichten aufgeklärt wurden.

Sie erklären mit der Unterschrift außerdem, dass Sie keine Erkrankungen haben, die für ein Schulbesuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, während oder nach dem Schulbesuch Erkrankungen nach § 34 IfSG auf, besteht die Verpflichtung, diese der Schule unverzüglich mitzuteilen und einen Arzt aufzusuchen.

8. Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule, in die Sie jetzt eintreten, oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn:

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden)
2. bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher; Möbel). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken



**WILHEM
MAYBACH
SCHULE**
STUTTGART

und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag) und anderen besorgniserregenden Symptomen wie z. B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch oder auch bei Läusebefall.

Ihre Hausärztin bzw. ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen und Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d. h. eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin oder ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



**WILHEM
MAYBACH
SCHULE**
S T U T T G A R T

9. Schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage und in Schulbroschüren etc.

Als Schule wollen wir unsere vielfältigen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage, in sozialen Netzwerken als auch in schriftlicher Form, z. B. in Tageszeitungen, Broschüren präsentieren. Zur Illustration sollen auch Fotos aus dem Schulleben verwendet werden, auf denen Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar sind. Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit Ihrem Einverständnis möglich.

Wir bitten Sie deshalb darum, die dafür erforderliche Einverständniserklärung zu erteilen:

Ich räume / wir räumen der Wilhelm-Maybach-Schule hiermit das Recht ein, von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts oder von schulischen Veranstaltungen Bildaufnahmen zu machen, die auf der Schulhomepage oder in Informationsbroschüren, Tages- und Schülerzeitungen, Mitteilungsblatt des Fördervereins usw. veröffentlicht werden dürfen.

In manchen Fällen, z. B. wenn besondere Leistungen einzelner Schülerinnen oder Schüler hervorgehoben werden sollen, wird dabei auch der Name veröffentlicht. Von dieser Möglichkeit wird die Schule aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.

Verantwortlich für die Inhalte der Homepage ist die Schulleitung.

10. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und / oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen.

Bei der Aufnahme in die Wilhelm-Maybach-Schule werden von Ihnen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Hinweise zur Beschaffenheit und Umfang dieser Daten (nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO) und zu Ihrem Auskunftsrecht gegenüber der Schule (nach Art. 15 EU-DSGVO) finden Sie unter der Rubrik Datenschutz auf der Homepage der Wilhelm-Maybach-Schule unter folgender Adresse: www.wilhelm-maybach-schule.de.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen der Schülerin / des Schülers erteilt / erteilen der / die Unterzeichnende(n) eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der / des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der / des Abgebildeten ausfällt. Im Falle des Widerrufs dürfen Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

11. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Unter der Internetadresse: <https://www.stuttgart.de/leben/arbeit/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.php> finden Sie Informationen über Zuschüsse zu Kosten für Ausflüge, den Schulbedarf, die Schülerbeförderung und das Essenangebot. Eine Informationsbroschüre kann unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/mitmachen-fuer-alle.pdf> heruntergeladen werden.

12. Umgang mit Künstlicher Intelligenz KI

KI-gestützt erarbeitete Textstellen, Bilder, Programmcodes, Musikstücke, Videos etc. dürfen nicht unreflektiert in Ausarbeitungen jeglicher Art übernommen werden, sondern müssen grundsätzlich als solche in folgender Form gekennzeichnet werden:

"Bei der Erstellung dieses Textes wurde X [Name der KI-gestützten Anwendung] verwendet.

Mit folgenden Prompts [Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert:
1._____, 2._____, 3._____."